

ENTWURF

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entsorgung und die Verwertung von Klärschlamm und diesbezüglichen Hilfs- oder Abfallstoffen, die Planung, der Bau und der Betrieb einer Klärschlammentsorgungsanlage, das Recycling von Phosphaten und anderen Stoffen, die thermische Verwertung von Klärschlamm zur Erzeugung von Energie sowie die Vornahme sämtlicher Tätigkeiten, die mit den vorgenannten Tätigkeiten in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten selbst oder durch Dritte ausführen.
- (2) Die Gesellschaft kann, soweit kommunalrechtlich zulässig, sämtliche Geschäfte betreiben, Verträge abschließen und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann dabei Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und darf sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten. Dabei sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

Hiervon hat übernommen:

- Die Universitätsstadt Gießen die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 1-99.000,
- Die Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH, Gießen (Amtsgericht Gießen HRB [●]) („**Service GmbH**“) die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 99.001-100.000.

- (3) Das Stammkapital ist vollständig zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Die Gesellschafter können durch Beschluss die Vertretungsbefugnis einzelner oder sämtlicher Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall abweichend regeln. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (3) Die Gesellschafter können durch Beschluss einzelne oder sämtliche Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall teilweise oder vollständig von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft befinden oder vereinigt haben.
- (4) Die Gesellschafter können durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie einen Katalog von Geschäften festlegen, für deren Vornahme die Geschäftsführer eine vorherige Zustimmung der Gesellschafter einholen müssen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6

Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Einwurf-Einschreiben und/oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind; in dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage verkürzt werden. Die Gesellschafterversammlung kann von dem einberufenden Geschäftsführer als Präsenzversammlung oder als Videokonferenz einberufen werden (Mischformen sind nicht zulässig); Präsenzversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort, dem sämtliche Gesellschafter zustimmen, statt. Die Einberufung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt. Der Einladung für die ordentliche Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Gewinnverwendungsvorschlag beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind; andernfalls ist binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung durch Einwurf-Einschreiben und/oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind; in dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage verkürzt werden. § 6 Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die erneut einzuberufende Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hingewiesen wird.
- (4) Bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter ist dieser Gesellschafter stimmberechtigt und von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 4 GmbHG.
- (5) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte aufgrund schriftlicher, eigenhändig unterzeichneter und im Original vorgelegter Vollmacht vertreten lassen; Angehörige eines gesetzlich

zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts- oder steuerberatenden Berufs können als Berater eines Gesellschafters als Gäste an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

- (6) Der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der nach Lebensalter älteste Geschäftsführer leitet als Vorsitzender die Gesellschafterversammlung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und bestimmt die Art und Folge der Abstimmungen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Ebenso obliegt ihm die Feststellung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung in Abschrift zu übersenden (Übersendung per E-Mail ausreichend). Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von drei Monaten seit der Übersendung der Abschrift der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an dieser beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz zwingend oder in diesem Gesellschaftsvertrag größere Mehrheiten vorgesehen sind, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Zahl der Gesellschafter. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen/entsenden.
- (3) Die Bestellung/Entsendung des jeweiligen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und grundsätzlich für die Dauer

der Mitgliedschaft desjenigen Gesellschafters, der das entsprechende Mitglied bestellt hat. Dem bestellenden Gesellschafter steht es frei, die Amtsdauer des von ihm bestellten Aufsichtsratsmitglieds darüber hinaus zu begrenzen. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch den entsendenden Gesellschafter ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt deren Amtszeit als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (6) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist, die mindestens eine Woche betragen muss. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem telekommunikativem Wege einberufen.
- (7) Die Einberufung soll erfolgen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, in einem Kalenderhalbjahr nur eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind.
- (8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Vertretung ein aus der Mitte des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sitzungen können nach Anordnung des Vorsitzenden als Präsenztermin oder per Videokonferenz stattfinden; Mischformen sind nicht zulässig. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Mitglieder der Geschäftsführung teilnehmen, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Auf Anordnung des Vorsitzenden können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch weitere Personen teilnehmen.

- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem telekommunikativem Wege erfolgen, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder beteiligen oder einverstanden sind.
- (11) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten sind.
- (12) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens und übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrags zum Wohle des Unternehmens aus. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des AktG nicht anwendbar, einschließlich der in § 52 Abs. 1 GmbH genannten Normen.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind; hiervon ausgenommen sind Berichte nach Maßgabe von § 394 AktG. Dies gilt auch über die Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Amts sind, soweit zulässig, auf Verlangen des Vorsitzenden alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

§ 8

Wettbewerbsverbot

Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von etwaigen Wettbewerbsverboten erteilt werden. Eine Entschädigung hierfür ist nur dann zu leisten, wenn dies vereinbart oder vorbehalten wird. Es ist, soweit gesetzlich zulässig, gestattet, allgemein oder für den Einzelfall Wettbewerbsverbote zu vereinbaren, etwa in Anstellungsverträgen von Geschäftsführern.

§ 9

Verfügungen über Geschäftsanteile; Aufnahme weiterer Gesellschafter

- (1) Jede Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder einem Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Teilung, Verpfändung, Einräumung oder Übertragung von Nießbrauch oder sonstige Belastung, die Begründung oder Beendigung eines Treuhandverhältnisses, die Übertragung als Einlage gegen Gesellschafterrechte oder (direkt oder indirekt) im Rahmen von Maßnahmen nach dem UmwG oder im Wege der Anwachsung sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine Übertragung nach § 9 (1) Satz 1 an eine Person, die nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB ist, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Aufnahme weiterer Gesellschafter und deren Beteiligungsverhältnis beschließen. Die Aufnahme von Gesellschaftern, die nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB sind, ist ausgeschlossen. Die Aufnahme kann durch Übertragung von Geschäftsanteilen eines oder mehrere Gesellschafter auf den eintretenden Gesellschafter oder im Wege einer Barkapitalerhöhung erfolgen, zu der nur der eintretende Gesellschafter zugelassen wird.

§ 10

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2035 erklären und zuvor nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Der Austritt kann ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsführung zu erklären. Dieser § 10 (2) gilt nicht bei einem Austritt aus wichtigem Grund.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 10 (1) und (2) kann jeder Gesellschafter seinen Austritt durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsführung erklären, wenn sich ein anderer Gesellschafter zur Übernahme der vom ausscheidenden Gesellschafter zuletzt gemeldeten Klärschlammtonnage gegenüber der Gesellschaft schriftlich verpflichtet; der Austritt wird wirksam zum Zeitpunkt der Übernahme durch den anderen Gesellschafter. Ein solches Austrittsrecht besteht auch, sofern sich ein gemäß § 10 (2) neu eintretender Gesellschafter zur Übernahme der zuletzt gemeldeten Klärschlammtonnage eines kündigenden Gesellschafters verpflichtet; der Austritt wird wirksam mit Eintritt des neuen Gesellschafters als Gesellschafter. § 10 (5) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

- (4) Der Austritt hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge, es sei denn, dass sämtliche Gesellschafter fristgemäß ihren Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erklärt haben.
- (5) Die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters ruhen mit Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung; im Übrigen enden die Rechte aus den Geschäftsanteilen des ausscheidenden Gesellschafters mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens. Die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters gehen mit Wirksamwerden des Ausscheidens auf die Gesellschaft über. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsanteile dieses Gesellschafters (mit Wirkung zum – oder zu einem Zeitpunkt nach – Wirksamwerden des Ausscheidens) eingezogen oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abgetreten werden.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Nominalbetrag seiner Stammeinlage und im Übrigen keine Abfindung. Der Anspruch eines aus wichtigem Grund ausscheidenden Gesellschafters auf Abfindung bleibt unberührt; diesem steht eine Abfindung entsprechend § 12 zu.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - (a) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - (b) Es ist eine Übertragung eines Geschäftsanteils gemäß § 9 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgt.
 - (c) Ein Gesellschafter hat einen den Vorgaben des § 108 Abs. 5 GWB widersprechenden beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder es liegt in der Person des Gesellschafters ein sonstiger Grund vor, der die Durchführung einer Vergabe nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder eine Ausschreibung nach den Bestimmungen des

hessischen Landesrechts erforderlich macht, etwa weil die Inhousefähigkeit der Gesellschaft entfällt.

Jeder der Gesellschafter der Gesellschaft ist verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald ein Fall gemäß § 11 (1) in seiner Person vorliegt; die Geschäftsführung wird die anderen Gesellschafter sodann unverzüglich hierüber unterrichten. Dem Gesellschafter ist vor der Einziehung aus einem der Gründe gemäß § 11 (1) Gelegenheit zur Austräumung des Einziehungsanlasses in angemessener Frist zu geben.

- (2) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen zu übertragen ist. § 9 (1) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei einer Beschlussfassung gemäß diesem § 11 kein Stimmrecht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 12. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Rechte aus dem Geschäftsanteil einschließlich des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters ruhen ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Einziehungs- oder Übertragungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter.

§ 12

Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, der im Wege der Einziehung seines Geschäftsanteils gemäß § 11 aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:
- (2) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen, soweit die Beteiligten nicht einvernehmlich einen Verkehrswert bestimmen. Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20 %.

- (3) Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen. Über die Verteilung seiner Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Vorschusszahlung ein Betrag in von dem bestellten Schiedsgutachter zu schätzender Höhe zu leisten. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (6) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden hessischen Vorschriften vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (3) Die Gesellschaft unterrichtet die Gesellschafter – auch unterjährig – regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben aufgestellt und geprüft. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Den Gesellschaftern wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Den Gesellschaftern, die dem öffentlichen Haushaltsrecht unterliegen, steht das Recht zu, die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auszuüben. Dem für die kommunalen Gesellschafter zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan sind die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Gesellschaft räumt dem Controlling der Gesellschafter ein umfassendes Recht zur Informationsgewinnung ein.

§ 14 Sonstiges

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten; Rechtsanwalts- und Steuerberaterkosten; Kosten der Kontoeröffnung und Gewerbeanmeldung) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, soweit rechtlich zulässig, die wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Gesellschafter streben die Anwendung einer Beteiligungsrichtlinie eines Gesellschafters an.